

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-259/71-2013

Bearbeiter DW  
Dr. Andreas Haider 13031  
Mag. Edgar Menigat 13887

03. September 2013

Betrifft:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes;  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 06.09.2013

Ltg.-**125/L-35-2013**

R- u. V-Ausschuss

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## **(1) Allgemeiner Teil:**

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, führt mit der Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes in jedem Bundesland zu einem grundlegenden Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug im Grundsatz beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung generell die Zulässigkeit einer Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht eröffnet (Art. 130 ff B-VG). Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die unmittelbar auf die Verfassung rückführbare Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Von der Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes sind allerdings Rechtssachen ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören (Art. 130 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Die veränderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern eine grundlegende Anpassung der behördlichen Strukturen im Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten. Der vorliegende Entwurf enthält neben der Auflösung der Disziplinaroberkommission als Folge der Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mehrfache Anpassungen des Verfahrensrechts vor den verbleibenden Disziplinarbehörden und terminologische Änderungen, die nach den Begrifflichkeiten des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgerichtet sind. Die Änderungsvorschläge orientieren sich an den Reformmaßnahmen im Disziplinarrecht des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstes, welche im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, getroffen worden sind.

Im Weiteren sollen die Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung infolge der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges angepasst und die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das NÖ Landesverwaltungsgericht generell in Senaten (unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter und Laienrichterrinnen nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen) erkennt.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes gründet auf Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

## **(2) Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit der Einrichtung und Tätigkeit des NÖ Landesverwaltungsgerichtes verbundenen finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, sodass auf die Materialien zu diesen Regelwerken verwiesen werden kann.

Das Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten wird gegenwärtig in keinem mehrgliedrigen administrativen Instanzenzug vollzogen, sodass die Systemumstellung durch die Einbindung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes bei einer nachfolgenden Anrufbarkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts weder finanzielle noch personelle Einsparungen nach sich ziehen kann. Im Bereich des Disziplinarrechtes kann durch die Übertragung der bislang der Disziplinaroberkommission zukommenden Zuständigkeitsfelder an das NÖ Landesverwaltungsgericht von Aufwandsneutralität ausgegangen werden.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

### **(3) Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 bis 7 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 15 Abs. 6):

Die Definitivstellung des provisorischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist nach § 15 Abs. 6 in der bisherigen Fassung während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluss, das heißt bis zu drei Monate nach der allfälligen Erlassung des Disziplinarerkenntnisses durch die Disziplinaroberkommission, von Gesetzes wegen nicht eingetreten. Um dem Zweck dieser Regelung weiterhin Rechnung zu tragen, soll der Eintritt der Definitivstellung künftig längstens bis drei Monate nach dem Abschluss eines allfälligen Verfahrens in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung an die Dienstbehörde, aufgeschoben werden.

Zu Art. I Z. 9 und 10 (§ 18 Abs. 7):

Die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, bedingte Abschaffung des administrativen Instanzenzuges macht eine Anpassung der Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung erforderlich. Statt dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission soll nunmehr die Dienstbehörde, die bereits bisher zur Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission im Rahmen der Zulassung zuständig war, entscheiden. Diese nunmehrige Regelung steht einer allfälligen Delegation von bestimmten Kompetenzen im Bereich der Zulassung durch die Dienstbehörde an ein vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission nicht entgegen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 86 Abs. 1):

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten beschädigen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die betreffenden Bediensteten und durch den öffentlichen Dienst insgesamt derart massiv, dass es zu einer Wiederherstellung einer sofortigen Reaktion bedarf. Wie bereits im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, bzw. in den Dienstrechten des Bundes vorgesehen, soll ein „dienstrechtlicher Amtsverlust“ (Z. 4) normiert werden. Das Dienstverhältnis soll von Gesetzes wegen mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung enden, und zwar unabhängig vom Strafausmaß. Diejenigen Straftaten, die im Fall der Verurteilung zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen sollen, sind die in den §§ 92, 201 bis 217 und 312 StGB sanktionierten Handlungs- und Unterlassungsdelikte (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen oder eines Gefangenen). Weiters soll auch der neue Straftatbestand gegen Folter (§ 312a StGB) erfasst sein. Eine Verurteilung nach Abs. 1 Z. 3 oder 4 soll auch dann zum Enden des Dienstverhältnisses führen, wenn das Gericht die Rechtsfolgen der Verurteilung (nämlich die Beendigung des Dienstverhältnisses) gemäß § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen hat.

Zu Art. I Z. 12 (§ 98a):

Im neu eingeführten § 98a „Verwaltungsgerichtsbarkeit (Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter und Laienrichterrinnen)“ sollen jene Bestimmungen

zusammengefasst werden, die durch die Wahrnehmung von dienst- und disziplinarrechtlichen Materien durch das neu errichtete NÖ Landesverwaltungsgericht erforderlich werden:

Zu Abs. 1:

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch unter anderem landesgesetzlich auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann. In Anlehnung an die grundsätzliche Senatszuständigkeit im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit soll daher auch in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten eine generelle Senatszuständigkeit festgelegt werden.

Zu Abs. 2:

Im Rahmen von Beschwerden in Suspendierungsangelegenheiten und gegen die Einleitung von Disziplinarverfahren soll angesichts des Umstandes, dass in diesen Fällen eine rasche Entscheidung geboten ist, (abweichend von § 34 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, und unter teilweiser Fortführung der bisherigen Rechtslage) eine Entscheidungsfrist von 1 Monat vorgesehen werden (siehe § 201 NÖ LBG in der Fassung LGBl. 2100-14).

Zu Abs. 3:

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Bescheid nach der Systematik der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in Rechtskraft erwächst, ist gegenwärtig weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung geklärt. Im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit soll daher eine Definition des im NÖ LBG an mehreren Stellen verwendeten Begriffs der Rechtskraft in der Form erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Erlassung (Zustellung, Verkündung) der verwaltungsbehördlichen Entscheidung eintritt. Betont wird, dass mit dieser Definition keine normative Anordnung darüber getroffen werden soll, zu welchem Zeitpunkt ein Bescheid nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens in Rechtskraft erwächst; es soll dadurch lediglich der Inhalt dieses im NÖ LBG verwendeten Begriffs eindeutig festgeschrieben werden.

Im Weiteren soll - auf der verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 136 Abs. 2 3. Satz B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 - verfügt werden, dass Beschwerden gegen Bescheide nach dem NÖ LBG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der

Regelungsgegenstand des Dienst- und Disziplinarrechts erfordert regelmäßig zum Zeitpunkt der Erlassung dienst- und disziplinarbehördlicher Maßnahmen auch deren unmittelbare Verbindlichkeit und (besoldungsmäßige) Umsetzbarkeit. Der generelle, gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird in den Bereichen des Dienst- und Disziplinarrechts als unabdingbar angesehen und lässt im Sinn der Rechtsklarheit dienst- und disziplinarbehördliche Maßnahmen mit monetären Auswirkungen zeitnah verbindlich werden. Nur auf dieser Basis kann im Fall der Ausschöpfung eines Rechtsmittels an das NÖ Landesverwaltungsgericht gewährleistet werden, dass einerseits begünstigende bescheidförmige Erledigungen (wie z.B. die Zuerkennung von Gebühren und Zulagen, Beförderungen oder Zuordnungen in Verwendungen, für die höhere Gehaltsklassen vorgesehen sind) und andererseits einschränkende dienstbehördliche Maßnahmen (wie z.B. Einstellungen von Bezügen bei ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst oder Einkürzungen von Bezügen in Fällen negativer Beurteilungen) unmittelbar im Zuge der Setzung dieser Maßnahmen eine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten haben. Sollte das in seiner Kognitionsbefugnis nicht eingeschränkte, im Grundsatz reformatorisch erkennende Landesverwaltungsgericht die den dienst- und disziplinarbehördlichen Bescheiden zugrunde liegende Rechtsauffassung nicht oder nur eingeschränkt teilen, ist freilich ohnehin nach der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes unverzüglich jener Rechtszustand herzustellen, der dem Inhalt des gerichtlichen Erkenntnisses entspricht (§ 28 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013). Im Ergebnis sollen so die bisherigen Rechtsschutzmöglichkeiten in ihren Wirkungen in unveränderter Form bewahrt werden: Der Kern der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 liegt in der grundsätzlichen Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und der erstmaligen Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit; so soll auch das Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten wie bereits vor dem Systemwechsel mit 1. Jänner 2014 weiterhin in keinem mehrgliedrigen administrativen Instanzenzug vollzogen werden und die Befassung der - nunmehr mehrgliedrigen - Verwaltungsgerichtsbarkeit in gleicher Weise wie bisher damit einher gehen, dass Beschwerden gegen derartige verwaltungsbehördliche Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit zukommt.

Zu Abs. 4 bis 7:

Entsprechend den Regelungen des Bundes (siehe § 135b BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012) soll die Zusammensetzung der Senate für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten durch die Ergänzung mit fachkundigen Laien nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Der dreiköpfige „dienst- und

disziplinarrechtliche Senat“ soll daher aus einem (vorsitzenden) Berufsmitglied sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite („dienst- und disziplinarrechtliche Laienrichter bzw. Laienrichterinnen“) bestehen.

Den zu § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, ergangenen Erläuterungen entsprechend soll festgelegt werden, dass die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin auch dem oder der Vorsitzenden des Senates zukommt.

Die Bestellung der fachkundigen Laienrichter und Laienrichterinnen erfolgt durch die Landesregierung (siehe § 6 Abs. 4 NÖ LVGG), wobei der Landespersonalvertretung für ihren Vertreter oder ihre Vertreterin ein Nominierungsrecht zukommt.

Die Fachkunde der Laienrichter und Laienrichterinnen soll dadurch gewährleistet werden, dass ausschließlich erfahrene, aktive und rechtskundige Landesbedienstete in dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten zum Einsatz kommen. Im Quervergleich soll die Qualifikation des Senates im Bereich der Rechtskunde eine höhere als jene eines Senates der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an einem Landesgericht sein, welcher sich aus einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei „nur“ fachkundigen Laienrichtern bzw. Laienrichterinnen zusammensetzt.

Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass die Laienrichter oder Laienrichterinnen nicht in einem Disziplinarverfahren verfangen oder vom Dienst suspendiert sind.

#### Zu Art. I Z. 13 (§ 174 Abs. 2):

Anpassung der Terminologie an die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges

#### Zu Art. I Z. 14 bis 17 (§ 176 Abs. 3):

Die Aufzählung der Verfahren, bei denen eine Hemmung der Verjährungsfristen eintritt, soll an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst werden.

#### Zu Art. I Z. 18 bis 20 (§ 177 Abs. 2 und 3):

Mit den Änderungen soll eine Anpassung an die neuen Zuständigkeiten erfolgen, welche durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eingeführt worden sind.

Zu Art. I Z. 21 (§§ 178 und 179):

Infolge der Auflösung der Disziplinaroberkommission soll die Aufzählung der Disziplinarbehörden ebenso wie die Regelung der Zuständigkeiten angepasst werden. Das NÖ Landesverwaltungsgericht soll nicht in die Aufzählung aufgenommen werden, da es keine „Behörde“ im administrativen Instanzenzug darstellt.

Zu Art. I Z. 22 bis 31 (§§ 181, 182 und 184):

Die Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission soll entfallen, da diese Behörde mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 aufgelöst wird (Art. 151 Abs. 51 Z. 8 in Verbindung mit Anlage D Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012).

Die weiteren Bestimmungen im 11. Abschnitt des NÖ LBG, welche sich bislang auf die Disziplinaroberkommission bezogen haben, sollen im Hinblick auf die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges entsprechend angepasst werden.

Zu Art. I Z. 32 (§ 185):

Wenngleich dem Disziplinaranwalt oder der Disziplinaranwältin gemäß § 188 NÖ LBG Parteistellung im Disziplinarverfahren zukommt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon auszugehen, dass jene die Rechtsstellung des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin regelnden Bestimmungen, die ihm oder ihr eine bestimmte als Partei des Disziplinarverfahrens auszuübende Funktion zuweisen, es nicht erlauben, auf subjektiv-öffentliche Rechte des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin zu schließen (VwGH 22.10.1987, Zl. 87/09/0228).

In Art. 132 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde beim NÖ Landesverwaltungsgericht jedoch davon abhängig gemacht, dass der Beschwerdeführer die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet. Der Disziplinaranwalt oder die

Disziplinaranwältin hätte demnach keine Beschwerdelegitimation. Art. 132 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ermöglicht allerdings durch Landesgesetz Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid zu berechtigen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um eine Gleichstellung beider Verfahrensparteien und auch eine Überprüfung der Bescheide in jeder Richtung zu gewährleisten.

In gleicher Weise soll dem Disziplinaranwalt oder der Disziplinaranwältin auch das Recht eingeräumt werden, gegen Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtes das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einräumung dieser Rechtsmittellegitimation besteht in Art. 133 Abs. 8 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Im Übrigen soll auf Anregung der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land Niederösterreich die Funktionsbezeichnung „Disziplinaranwalt“ auch in weiblicher Form Eingang in die Rechtssprache finden.

Zu Art. I Z. 33 und 34 (§ 186):

Siehe die Erläuterungen zu § 181.

Zu Art. I Z. 35 (§ 187 Z. 1):

Aufgrund des Entfalls der §§ 51a und 67a bis 67g des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, soll eine Rechtsbereinigung in § 187 Z. 1 vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 36 bis 38 (§§ 188, 192 Abs. 1 Z. 2 und 193 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 39 (§ 194 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu § 181.

Neben den bisherigen Tatbeständen, welche zur Suspendierung vom Dienst durch das Amt der Landesregierung oder die Disziplinarkommission führen, soll (in analoger Form wie im Disziplinarrecht des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstes in § 112 Abs. 1 Z. 2 BDG 1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012) auch die rechtswirksame Anklage wegen einer in § 86 Abs. 1 Z. 4 angeführten gerichtlich strafbaren Handlung zwingend zur Suspendierung führen.

Folgende Straftatbestände des StGB sollen umfasst sein:

- § 92: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen;
- § 201: Vergewaltigung;
- § 202: Geschlechtliche Nötigung;
- § 205: Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person;
- § 206: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen;
- § 207: Sexueller Missbrauch von Unmündigen;
- § 207a: Pornographische Darstellungen Minderjähriger;
- § 207b: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen;
- § 208: Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren;
- § 208a: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen;
- § 211: Blutschande;
- § 212: Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses;
- § 213: Kuppelei;
- § 214: Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen;
- § 215: Zuführen zur Prostitution;
- § 215a: Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger;
- § 216: Zuhälterei;
- § 217: Grenzüberschreitender Prostitutionshandel;
- § 312: Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen;
- § 312a: Folter

Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines der angeführten Vorsatzdelikte des StGB soll letztlich von Gesetzes wegen zur Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses führen (§ 86 Abs. 1 Z. 4 dieses Gesetzes und § 25 Abs. 1 lit. c DPL 1972, LGBl. 2200).

Im Übrigen soll im Hinblick auf die Vorgaben des Datenschutzrechtes eine explizite Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung der Staatsanwaltschaft an die Disziplinarbehörden geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 40 (§ 194 Abs. 3):

Die Suspendierung hat nach § 194 Abs. 3 in der bisherigen Fassung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens, d.h. mit der allfälligen Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinaroberkommission, von Gesetzes wegen geendet. Um dem Zweck dieser Regelung weiterhin Rechnung zu tragen, soll das Ende der Suspendierung künftig spätestens mit dem Abschluss eines allfälligen Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht in der Disziplinarangelegenheit eintreten.

In gleicher Weise wie durch das Amt der Landesregierung und durch die Disziplinarcommission soll auch durch das NÖ Landesverwaltungsgericht die Suspendierung unverzüglich aufzuheben sein, wenn das Disziplinarverfahren bei diesem anhängig ist und jene der Suspendierung zugrunde liegenden Umstände vorher wegfallen.

Zu Art. I Z. 41 (§ 194 Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu § 98a.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Ermächtigung in Art. 136 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 und § 34 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, soll aufgrund der Eingriffsintensität der im Zusammenhang mit einer Suspendierung stehenden Maßnahmen das NÖ Landesverwaltungsgericht binnen einem Monat über Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtes der Landesregierung und der Disziplinarcommission zu erkennen haben.

In § 24 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes hat der Entfall bzw. die Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung eine eingehende Regelung erfahren; insoweit werden auf landesgesetzlicher Ebene keine abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen als erforderlich im Sinn von Art. 136 Abs. 2 B-VG betrachtet.

Zu Art. I Z. 42 (§ 200 Abs. 1):

Anpassung der Terminologie zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012

Zu Art. I Z. 43 (§ 201):

Siehe die Erläuterungen zu § 194 Abs. 4. Durch die nunmehrige Fristenregelung in den Angelegenheiten einer Suspendierung in § 98a Abs. 2 kann § 201 ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 44 und 45 (§ 204 Abs. 2):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der einschlägigen Literatur ergeht der Beschluss über die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission (Einleitungsbeschluss) an die jeweiligen Beschuldigten in der Form eines verfahrensrechtlichen Bescheides (z.B. VwGH 10.3.1999, ZI. 97/09/0190; *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage (2010), S. 569).

Durch die verfassungsrechtlich grundlegende generelle und ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar aus der Bundesverfassung ableitbare Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht auszuschließen.

Mit der Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verliert daher der in § 204 Abs. 2 letzter Satz getroffene Rechtsmittelausschluss gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens seine verfassungsrechtliche Grundlage und soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Im Weiteren siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 46 bis 49 (§ 205 Abs. 8 und 9):

Siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 50 und 51 (§ 205 Abs. 12 und 13):

Siehe die Erläuterungen zu § 181.

Zu Art. I Z. 52 (§ 206):

Siehe die Erläuterungen zu § 181.

Zu Art. I Z. 53 und 54 (§ 207 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu § 181.

Zu Art. I Z. 55 (§ 209):

Mit der Änderung soll klar gestellt werden, dass sich die in § 209 getroffene Regelung nur auf den Inhalt der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission bezieht.

Zu Art. I Z. 56 und 57 (§ 210):

Anpassung der Terminologie an die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges

Zu Art. I Z. 58 (§ 212):

Siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 59 (§ 213):

Die Rechtsmittellegitimation der jeweiligen Beschuldigten sowie des Disziplinaranwaltes (siehe die Erläuterungen zu § 185 Abs. 4) ergibt sich bereits aus Art. 132 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Ein weiterer

landesgesetzlicher Hinweis auf das Beschwerderecht an das NÖ Landesverwaltungsgericht erscheint daher entbehrlich.

In § 24 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, hat der Entfall bzw. die Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung eine eingehende Regelung erfahren; insoweit werden auf landesgesetzlicher Ebene keine abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen als erforderlich im Sinn von Art. 136 Abs. 2 B-VG betrachtet.

Zu Art. I Z. 60 (§ 216 Z. 14):

Aufnahme eines entsprechenden Umsetzungshinweises einer bereits inhaltlich im Dienstrecht umgesetzten Richtlinie

Zu Art. I Z. 61 (§ 217):

Die Fassungsbezeichnungen der angeführten Bundesgesetze sollen aktualisiert werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der in Art. I angeführten Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö I I  
Landeshauptmann